

honeysales Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 17.03.2026

1. Einführung

1.1 Umfang und Überblick über den Service

honeysales GmbH, mit Sitz in der August-Bebel-Straße 26-53, 14482 Potsdam, bietet zwei Haupt-Service-Modelle an: **(A) SaaS-Abonnement (Software-Lizenz)** und **(B) Full-Service (SaaS + Vertriebsdienstleistung)**.

1.1.1 (A) SaaS-Abonnement: Hier gelten die nachfolgenden Bedingungen für die Bereitstellung der Software-Lizenz.

1.1.2 (B) Full-Service (SaaS +): Zusätzlich zur Software-Lizenz erbringt honeysales im Namen des Kunden Vertriebsdienstleistungen wie Prospecting und Outreach (Kontaktaufnahme). Für dieses Modell gelten zusätzlich die spezifischen Regelungen unter Abschnitt 11 (z.B. „Full-Service-Bedingungen“).

1.2 Vertragliche Grundlage und Vertragsabschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jedes zwischen honeysales und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags, sofern nicht anders im zugehörigen Service Level Agreement (SLA) vereinbart. Dieser Vertrag regelt verbindlich die Bereitstellung und Nutzung der bereitgestellten Software. Der Vertrag wird mit schriftlicher Bestätigung (z.B. digitale oder handschriftliche Unterschrift) des Abonnementplans formalisiert. Er regelt das Verhältnis für die Abonnementlaufzeit und verlängert sich, sofern nicht gekündigt.

1.3 Änderungen der AGB

honeysales kann diese AGB aufgrund von Gesetzesänderungen, Gerichtsurteilen, regulatorischen Anforderungen, Marktbedingungen oder Aktualisierungen der honeysales-Anwendung ändern. Änderungen werden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Der Kunde kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die Änderungen als akzeptiert, sofern die Mitteilung diese Konsequenz erklärt.

Für wesentliche Änderungen, die Kernverpflichtungen betreffen, ist die Zustimmung des Kunden erforderlich. Wenn der Kunde widerspricht, wird die Vereinbarung unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt, honeysales kann jedoch den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Änderungen betrieblich oder rechtlich notwendig sind.

Kleinere Änderungen, wie Formatierungs- oder Feature-Updates, die sich nicht auf Preise, rechtliche Verpflichtungen oder wesentliche Funktionen auswirken, können sofort wirksam werden.

1.4 Definitionen

- Service: honeysales-Anwendung, ihre Funktionen und Support.
- Nutzer: Person, die auf die honeysales-Dienste zugreift.
- Abonnementplan: Vereinbarung, die den Zugriffsumfang, Gebühren und Dauer beschreibt.
- Höhere Gewalt: Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle (z.B. Naturkatastrophen, Cyberangriffe).

- Interessent: Ein Interessent bezeichnet jede Person, deren Daten vom Nutzer innerhalb der honeysales-Anwendung zum Zwecke der Identifizierung, Verfolgung oder Verwaltung potenzieller Geschäftskontakte oder Kundenbeziehungen eingegeben, übertragen oder generiert werden.

2. Verantwortlichkeiten des Nutzers

2.1 Verantwortlichkeiten bei der Nutzung der honeysales-Anwendung

Der Kunde ist allein verantwortlich für alle Aktivitäten, die mit der honeysales-Anwendung durchgeführt werden, die Ergebnisse dieser Aktivitäten und die dahinter stehenden Prozesse. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf:

- Einhaltung der geltenden Gesetze: Der Kunde ist allein verantwortlich dafür, dass seine Nutzung der honeysales-Anwendung mit allen geltenden Datenschutzgesetzen und Wettbewerbsrechten, einschließlich DSGVO und deutschem UWG, übereinstimmt. Dies umfasst:
 - Schaffung einer rechtmäßigen Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung von honeysales-Funktionen.
 - Sicherstellung, dass alle gesammelten, bereitgestellten oder migrierten Daten genau, vollständig und rechtmäßig sind.
 - Verwendung rechtlicher Kontaktoptionen für die Kontaktaufnahme mit Interessenten, wie z.B. LinkedIn-Optionen, E-Mail nur im Falle einer schriftlichen Einwilligung.
- Ordnungsgemäße Nutzung der Software: Der Kunde verpflichtet sich, die Honeysales-Anwendung ausschließlich für den im Vertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen. Dies umfasst:
 - Sicherstellung einer angemessenen Konfiguration und Einrichtung der Funktionen, um optimale Ergebnisse zu erzielen.
 - Zuweisung des Zugriffs nur an autorisiertes Personal und Aufrechterhaltung sicherer Zugangsdaten.
 - Vermeidung von Missbrauch der Software, wie z.B. der Versuch, System Schutzmaßnahmen zu umgehen oder sie für unrechtmäßige Zwecke zu verwenden.
- Entschädigung für Missbrauch: Der Kunde verpflichtet sich, Honeysales von allen Ansprüchen, Geldbußen oder Schäden freizustellen, die sich ergeben aus:
 - Nichteinhaltung der DSGVO oder anderer anwendbarer Vorschriften im Zusammenhang mit Datenschutz und Outreach-Aktivitäten.
 - Unrechtmäßige Nutzung der Honeysales-Anwendung, einschließlich Verletzungen von Rechten Dritter oder Missbrauch personenbezogener Daten.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann zu eingeschränktem oder ausgesetztem Zugang zum Service führen, außer in Fällen, die sofortiges Handeln erfordern, um Schaden von Honeysales, seinen Systemen oder anderen Nutzern abzuwenden. Sofortige Maßnahmen können eine

vorübergehende Aussetzung umfassen, um dringende Probleme wie DSGVO-Verstöße, Datenverletzungen oder Handlungen, die die Systemintegrität gefährden, zu beheben.

In Fällen nachgewiesener Nichteinhaltung, die direkt Kosten verursachen, wie z.B. Ansprüche Dritter oder regulatorische Geldbußen, behält sich Honeysales das Recht vor, angemessene und dokumentierte Kosten vom Kunden zurückzufordern.

2.2 Verantwortlichkeiten für Konfiguration und Verwaltung

Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konfiguration und Verwaltung seines Honeysales-Kontos. Dies umfasst:

- Erstellung von Benutzerkonten, Zuweisung von Rollen und Gewährung angemessener Zugriffsrechte.
- Sicherstellung, dass der Zugang zur Honeysales-Anwendung nur Personal mit entsprechenden Rollen und Verantwortlichkeiten gewährt wird.
- Sicherstellung, dass autorisiertes Personal versteht, wie die Anwendung zu nutzen ist, einschließlich der Aktivierung von Funktionen, die Aktivierungsgebühren verursachen können (3.1 Preiskomponenten: Aktivierungsgebühr).
- Integration von Honeysales-Diensten in die Drittsysteme des Kunden, um einen nahtlosen Betrieb zu gewährleisten.

Diese Verantwortlichkeiten stellen die optimale Nutzung der Honeysales-Anwendung sicher und ermöglichen eine effektive Verwaltung der Verkaufsprozesse des Kunden.

2.3 Technische und betriebliche Anforderungen

Um eine ordnungsgemäße Nutzung des Dienstes sicherzustellen, muss der Kunde:

- Eine Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite und Latenz aufrechterhalten.
- Die neueste Version eines unterstützten Browsers verwenden (z. B. Google Chrome, Safari oder Microsoft Edge). Funktionale Cookies müssen für die volle Funktionalität aktiviert sein. Honeysales haftet nicht für Einschränkungen, die sich aus der Weigerung des Kunden ergeben, Cookies zuzulassen.
- Moderne IT-Sicherheitsmaßnahmen implementieren, um den Zugang und die Datenintegrität zu schützen.
- Sicherstellen, dass alle erforderlichen technischen Konfigurationen vorhanden sind, einschließlich sicherer Netzwerke (z. B. VPN) und nicht gemeinsam genutzter Konten.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Preisbestandteile

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die Preisbestandteile:

- Standard-Onboarding: Das Standard-Onboarding-Paket umfasst drei Sitzungen, die vom Honeysales Customer Success Team durchgeführt werden:
 - (In-App) Onboarding-Sitzung: Umfassende Unterstützung bei der Einrichtung, einschließlich technischer Konfiguration.

- (Virtuell persönlich) Go-Live-Unterstützung: Schulung zur effektiven Nutzung der Honeysales-Anwendung.
- (Virtuell persönlich) Leistungsüberprüfung: Bewertung der Werkzeugnutzung mit umsetzbaren Erkenntnissen und Tipps zur Verbesserung.
- Zusätzliche Unterstützung: Möglichkeit, zusätzliche Unterstützung über ein maßgeschneidertes Beratungspaket zu buchen.

- Zusätzliche Prospects: Kunden erhalten Zugang zur Honeysales-Leaddatenbank, in der sie Interessenten filtern, anzeigen und hinzufügen können.
 - Prospects können zur Überwachung hinzugefügt werden, wenn ausreichende Überwachungskapazität verfügbar ist. Jeder über die Datenbank zur Überwachung hinzugefügte Interessent verursacht eine Gebühr pro Interessent.
- Organisationszugang: Dies ist eine monatliche Abonnementgebühr, die Kunden Zugang zur Honeysales-Anwendung und deren Funktionen für einen Benutzerplatz und die Kapazität zur Überwachung einer festgelegten Anzahl von Interessenten bietet, wie im Abonnementplan definiert.
- Zusätzlicher Benutzerplatz: Kunden können durch den Kauf zusätzlicher Benutzerplätze expandieren. Jeder Benutzerplatz umfasst den eigenen Zugang zur Honeysales-Anwendung und eine Überwachungskapazität von 2.000 Leads.
- Zusätzliche Überwachungskapazität: Für Kunden, die mehr Interessenten überwachen möchten – über die in ihrem Platz enthaltene Kapazität hinaus – kann zusätzliche Überwachungskapazität erworben werden.

3.2 Abonnementpläne und Abrechnung

- Abonnements sind in monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Abrechnungszyklen verfügbar, wie im SLA dokumentiert. Die Gebühren für den gesamten Abonnementzeitraum werden zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszyklus als Vorauszahlung in Rechnung gestellt. Die Zahlung muss innerhalb von 3 Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein.
- Pro-rata-Anpassungen für Änderungen innerhalb eines Zyklus werden wie folgt gehandhabt: Beim Hinzufügen von Benutzerplätzen werden die anteiligen Kosten für den Rest des aktuellen Zyklus sofort in Rechnung gestellt und sind bei Erhalt der angepassten Rechnung fällig. Die neue Anzahl von Benutzerplätzen wird sofort aktiviert. Beim Entfernen von Benutzerplätzen tritt die Änderung erst zu Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums in Kraft, und für den aktuellen Zyklus wird keine sofortige Rückerstattung gewährt.

3.3 Zahlungsmethoden

Zahlungen werden über Kredit-/Debitkarten akzeptiert. Die Möglichkeit, Banküberweisungen zu verwenden, hängt vom Standort des Hauptsitzes des Kunden und den Zahlungsbeträgen ab.

3.4 Steuern und Preise

Alle Preise werden ohne Mehrwertsteuer oder anwendbare Steuern angegeben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die

Einhaltung der lokalen Steuervorschriften sicherzustellen. Die Mehrwertsteuer oder gleichwertige Steuern werden der Rechnung hinzugefügt, wo zutreffend. Der Kunde erkennt an, dass Stripe separate Transaktionsgebühren erheben kann, die nicht in den honeysales-Gebühren enthalten sind.

3.5 Zahlungsverzug

Wenn die Vorauszahlung nicht innerhalb des vereinbarten 3-Tage-Zeitraums ab Rechnungsdatum eingeht, behält sich honeysales das Recht vor, den Beginn des Dienstes zu verzögern oder den Zugang zu sperren, bis alle ausstehenden Beträge bezahlt sind.

- Sperrung von Diensten: honeysales behält sich das Recht vor, den Zugang des Kunden zum Dienst zu sperren, bis alle ausstehenden Beträge, einschließlich anwendbarer Verzugsgebühren, vollständig bezahlt sind. Vor der Sperrung wird eine schriftliche Mitteilung ausgestellt.
- Verzugszinsen: Für überfällige Zahlungen kann honeysales Zinsen wie folgt berechnen: Für Geschäftskunden (B2B): Die Zinsen werden zum gesetzlichen Satz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§288(2) BGB) berechnet. Der anwendbare Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank bestimmt.
- Verwaltungsgebühren: Zusätzlich zu den Zinsen kann honeysales eine feste Verwaltungsgebühr von 40 € pro überfälliger Rechnung erheben, wie in §288(5) BGB erlaubt. Zusätzliche Inkassokosten, die aufgrund der Verzögerung entstehen, wie z. B. Anwalts- oder Agenturgebühren, können dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- Beschleunigungsklausel: Im Falle eines Zahlungsverzugs von mehr als 30 Tagen behält sich honeysales das Recht vor:
 - Alle ausstehenden Beträge aus dem Vertrag sofort fällig zu stellen.
 - Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund gemäß Klausel 6.2.
- Benachrichtigung über verspätete Zahlungen: honeysales wird den Kunden über überfällige Zahlungen per E-Mail oder In-App-Benachrichtigungen informieren. Der Kunde muss die Zahlung innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung vornehmen, um weitere Maßnahmen zu vermeiden.

3.6 Strittige Zahlungen

Benutzer müssen honeysales innerhalb von 3 Tagen nach Rechnungsdatum über etwaige Abrechnungsstreitigkeiten informieren, indem sie finance@honeysales.io kontaktieren. Strittige Beträge werden umgehend überprüft. Unstrittige Beträge müssen bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt werden, um Unterbrechungen des Dienstes zu vermeiden.

3.7 Rückerstattungsrichtlinie

Rückerstattungen werden bei vorzeitiger Kündigung nicht gewährt. Bei Verstößen gegen die SLA kann honeysales nach eigenem Ermessen Servicegutschriften für Ausfallzeiten gewähren, die 1 % der vereinbarten jährlichen Betriebszeitgarantie überschreiten. Keine Rückerstattungen gelten für Ausfallzeiten, die durch geplante Wartungsarbeiten, höhere Gewalt oder Probleme auf Kundenseite verursacht werden. Rückerstattungen können bei Nichterbringung von Dienstleistungen (Unfähigkeit, den Dienst 48 Stunden oder länger zu nutzen) gewährt werden, vorbehaltlich der Überprüfung durch honeysales. Keine Rückerstattungen,

einschließlich anteiliger Rückerstattungen, werden bei vorzeitiger Kündigung von Abonnementplänen gewährt, selbst bei Vorauszahlungen. Rückerstattungen werden bei vorzeitiger Kündigung nicht gewährt.

4. Gewährung von Rechten

4.1 Nutzung und Aufbewahrung anonymisierter Daten

Um seinen Service zu verbessern und weiterzuentwickeln, ist honeysales berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrags gesammelte Daten zu anonymisieren und aufzubewahren. Anonymisierte Daten sind Daten, die von allen persönlichen Identifikatoren befreit wurden und nicht auf eine Einzelperson zurückgeführt werden können. Der Kunde stimmt zu, dass honeysales anonymisierte Daten für Zwecke wie folgende aufbewahren und verwenden darf:

- Verbesserung von Algorithmen und Service-Funktionalitäten.
- Durchführung von Analysen und Marktforschung.
- Entwicklung von Diagnose- und Sicherheitsverbesserungen.

Anonymisierte Daten werden getrennt von persönlichen Daten gespeichert und unterliegen nicht den Löschpflichten gemäß DSGVO.

4.2 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Der Kunde stimmt zu, dass honeysales die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu Marketingzwecken erwähnen darf. Dies umfasst unter anderem:

- Pressemitteilungen, die die Partnerschaft hervorheben.
- Social-Media-Beiträge über die Zusammenarbeit.
- Erwähnungen auf der honeysales-Homepage (z. B. Erfolgsgeschichten).

honeysales verpflichtet sich, den Kunden in all diesen Materialien positiv darzustellen. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Mitteilung an honeysales widerrufen. Nach dem Widerruf wird honeysales auf die zukünftige Verwendung des Namens und Logos des Kunden verzichten.

4.3 Lizenz zur Nutzung von Software

Je nach abonniertem Servicelevel gewährt honeysales dem Kunden ein nicht-exklusives, nicht übertragbares und zeitlich begrenztes Recht zur Nutzung der abonnierten Software für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht zu übertragen oder Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von honeysales Zugang zu gewähren. Für die Nutzung von Drittsystemen und die Integration von Partnerdiensten gelten die jeweiligen AGB des Anbieters.**

5. Laufzeit und Kündigung

5.1 Lizenzlaufzeit

Die Standardlaufzeit beträgt zwölf Monate. Sofern nicht anders vereinbart, verlängert sich die Lizenz automatisch um weitere zwölf Monate, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag mit einer Frist von einem Monat (30 Tage) vor dem Verlängerungsdatum.

5.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund

bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- **Schwerwiegende Vertragsverletzung:** Eine der Parteien begeht eine wesentliche Vertragsverletzung, die es unzumutbar macht, den Vertrag fortzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - Die nicht verletzende Partei eine schriftliche Mitteilung über die Verletzung ausgestellt und eine 14-tägige Frist zur Behebung der Verletzung eingeräumt hat.
 - Wird die Verletzung innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann die nicht verletzende Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- **Zahlungsverzug:** Der Kunde ist trotz schriftlicher Mahnung und einer 14-tägigen Nachfrist zur Begleichung der ausstehenden Beträge mit Zahlungen mehr als zwei Monate im Verzug.
- **Insolvenzverfahren** werden eingeleitet, mangels Masse abgelehnt oder der Kunde kommt seinen finanziellen Verpflichtungen, wie z.B. zwei aufeinanderfolgende verspätete Zahlungen, nicht nach. Eine finanzielle Verschlechterung umfasst Fälle, in denen Kreditbewertungen herabgestuft werden oder ein erhebliches finanzielles Risiko dokumentiert ist.
- **Gesetzliche Nichtkonformität:** Eine der Parteien unterliegt regulatorischen oder rechtlichen Beschränkungen, die es unmöglich machen, den Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen fortzusetzen.

5.3 Datenmanagement vor Vertragsbeendigung

Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine Daten rechtzeitig vor Vertragsende zu sichern. honeysales wird angemessene Unterstützung für den Datentransfer leisten. Nach Vertragsende kann honeysales aus technischen Gründen den Zugang zu den Daten des Kunden in der Regel nicht garantieren. Die Daten bleiben bis 30 Tage nach Beendigung zugänglich. Während der Vertragslaufzeit wird honeysales keine vom Kunden in die Anwendung eingegebenen Daten löschen, es sei denn, es ist gesetzlich erforderlich (z.B. aufgrund von Datenschutzgesetzen oder Verstößen).

5.4 Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Textform erfolgen, z.B. per E-Mail oder schriftlicher Mitteilung.

6. Servicefunktionen und Verfügbarkeit

6.1 Serviceverpflichtung

honeysales strebt eine jährliche Verfügbarkeit von 99 % an, ausgenommen geplante Wartungsarbeiten, höhere Gewalt, Störungen durch Dritte oder Fehlkonfigurationen durch den Benutzer. Obwohl honeysales bestrebt ist, das angegebene Verfügbarkeitsziel zu erreichen, erkennt der Kunde an, dass gelegentliche Unterbrechungen aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von honeysales liegen oder im Zuge der Sicherstellung von Serviceverbesserungen auftreten können. Diese Serviceverpflichtung spiegelt honeysales' bestmögliche Bemühungen wider, einen zuverlässigen Service bereitzustellen, stellt jedoch keine Garantie dar. honeysales haftet nicht für Ausfallzeiten, die durch höhere Gewalt, Drittanbieter oder andere Faktoren verursacht werden, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen. Dies schließt, aber ist nicht beschränkt auf, jegliche Serviceunterbrechungen,

Zahlungsausfälle oder Datenverletzungen, die durch Stripe oder andere Drittanbieter von Zahlungsdiensten verursacht werden. Diese Serviceverpflichtung stellt honeysales' einzige Verpflichtung in Bezug auf die Serviceverfügbarkeit dar.

6.2 Änderungen am Service

Wesentliche Änderungen werden mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt, außer bei sofortigen Änderungen, die aus Compliance- oder Sicherheitsgründen erforderlich sind.

6.3 Integrationen von Drittanbietern

honeysales integriert sich mit CRMs und anderen Tools. Durch das Aktivieren von Integrationen stimmen die Nutzer der Datenweitergabe an Drittsysteme zu. honeysales haftet nicht für die Datenverarbeitungspraktiken Dritter.

Durch eine Zahlung über Stripe stimmt der Kunde der Übertragung der notwendigen Daten (z. B. Abrechnungsinformationen) an Stripe zu. Der Kunde erkennt an, dass honeysales keine Kontrolle über oder Haftung für die Datenverarbeitungspraktiken von Stripe hat. Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte die Datenschutzrichtlinie und die Nutzungsbedingungen von Stripe.

7. Datenschutz

7.1 Rolle und Verantwortlichkeiten

honeysales agiert als Datenverarbeiter im Auftrag des Kunden, der als Datenverantwortlicher dient. Alle Verarbeitungstätigkeiten entsprechen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und werden durch den diesem Dokument beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) geregelt. Durch die Annahme dieser Bedingungen stimmt der Kunde auch den Bedingungen des AVV zu.

7.2 Umfang der Datenverarbeitung

honeysales verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und in Übereinstimmung mit den geltenden DSGVO-Gesetzen. Dies umfasst Daten, die vom Kunden bereitgestellt oder aus öffentlichen und beruflichen Quellen gesammelt werden, wie zum Beispiel:

- Öffentlich zugängliche Websites.
- Berufliche Plattformen (z. B. LinkedIn).
- Öffentliche Beiträge und Kommentare auf sozialen Medienplattformen (z. B. Facebook, Instagram, Twitter), vorausgesetzt, sie werden offen von den Autoren geteilt.

Der Umfang beschränkt sich auf berufliche Daten wie Namen, Berufsbezeichnungen, E-Mail-Adressen und Unternehmenszugehörigkeiten. honeysales verarbeitet keine sensiblen Daten (z. B. medizinische oder demografische Informationen), es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich erlaubt und erforderlich.

7.3 Datensicherheit

honeysales setzt robuste technische und organisatorische Maßnahmen ein, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Veränderung und Missbrauch zu schützen. Diese Maßnahmen umfassen:

- **Verschlüsselung:** Daten werden sowohl bei der Speicherung als auch bei der Übertragung verschlüsselt.

- Zugangskontrolle: Nur autorisiertes Personal hat Zugriff auf personenbezogene Daten.
- Vorfallmanagement: Ein Protokoll ist vorhanden, um Datenverletzungen gemäß DSGVO schnell zu erkennen, zu melden und zu beheben.
- Regelmäßige Audits: Es werden regelmäßige Bewertungen durchgeführt, um hohe Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

7.4 Datenaufbewahrung und -löschung

honeysales bewahrt personenbezogene Daten nur so lange auf, wie es zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen oder gesetzlich erforderlich ist. Konkret:

- Daten werden nach Beendigung der Vereinbarung gelöscht, es sei denn, eine Aufbewahrung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- Kunden können die Löschung personenbezogener Daten beantragen, indem sie datasecurity@honeysales.io kontaktieren.

honeysales wird solche Anfragen umgehend bearbeiten, außer für Daten, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

7.5 Pflichten des Kunden

Als Datenverantwortlicher ist der Kunde dafür verantwortlich, dass alle personenbezogenen Daten, die mit honeysales geteilt werden, der DSGVO entsprechen. Dies umfasst:

- Die Festlegung einer rechtmäßigen Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Sicherstellung, dass geteilte Daten genau, relevant und frei von sensiblen Informationen sind, es sei denn, diese sind ausdrücklich erforderlich und rechtlich gerechtfertigt.
- Information der betroffenen Personen, wo zutreffend, über die von honeysales in ihrem Namen durchgeführten Datenverarbeitungsaktivitäten.

7.6 Weitergabe von Daten Dritter

Falls honeysales dem Kunden personenbezogene Daten Dritter zur Verfügung stellt, stimmt der Kunde zu, diese Daten ausschließlich für die in dieser Vereinbarung festgelegten Zwecke und in Übereinstimmung mit der DSGVO zu verwenden. Der Kunde muss zusätzliche Einwilligungen einholen, falls dies für die weitere Verarbeitung oder Weitergabe solcher Daten erforderlich ist. Bei der Nutzung innerhalb der EU sollte der Kunde die LinkedIn-Outreach-Option anstelle der E-Mail-Option verwenden, sofern der Kunde nicht die Zustimmung des Interessenten hat, ihn über die E-Mail-Option zu kontaktieren. Der Kunde stimmt zu, geteilte Daten Dritter gemäß der DSGVO zu verarbeiten und die erforderlichen Einwilligungen einzuholen, wo dies erforderlich ist. honeysales haftet nicht für den Missbrauch von Daten Dritter durch den Kunden, die über den Service bereitgestellt wurden.

7.7 Berechtigtes Interesse

honeysales verarbeitet Daten auf der Grundlage des berechtigten Interesses des Kunden, um relevante Geschäftskontakte und kommerzielle Aktivitäten zu erleichtern. Der Kunde erkennt an, dass dies die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung darstellt.

7.8 Rechte der betroffenen Personen

Der Kunde ist als Datenverantwortlicher dafür verantwortlich, Anfragen von betroffenen Personen gemäß der DSGVO zu bearbeiten. honeysales, als Datenverarbeiter, wird dem Kunden bei Bedarf angemessene Unterstützung bieten, um die Einhaltung dieser Anfragen zu erleichtern. Solche Anfragen, die den Zugang, die Berichtigung, die Löschung, die Einschränkung oder die Übertragbarkeit personenbezogener Daten umfassen können, sollten an datasecurity@honeysales.io gesendet werden. honeysales wird Anfragen gemäß der DSGVO und innerhalb angemessener Zeitrahmen bearbeiten, basierend auf dem Umfang der bereitgestellten Dienstleistungen.

7.9 Datenverletzungen

honeysales wird den Kunden innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme über jede Verletzung personenbezogener Daten informieren, die seine Daten betrifft.

- Eine Beschreibung der Verletzung und der betroffenen Daten.
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder des relevanten Ansprechpartners.
- Wahrscheinliche Folgen der Verletzung.
- Maßnahmen zur Behebung und Minderung der Verletzung.

7.10 Beendigung und Datenlöschung

Nach Beendigung der Vereinbarung wird honeysales alle im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten löschen, es sei denn, eine Aufbewahrung ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine schriftliche Bestätigung der Löschung kann auf Anfrage bereitgestellt werden.

8. Geistiges Eigentum

8.1 Eigentum und Nutzungsrechte

honeysales besitzt alle geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Software und Algorithmen. Nutzern ist es untersagt, die Anwendung zurückzuentwickeln, zu replizieren oder unterzulizenzieren.

8.2 Durchsetzung

honeysales wird rechtliche Schritte gegen unbefugte Nutzung oder Verletzung seines geistigen Eigentums einleiten.

9. Garantien und Haftung

9.1 Mängelhaftung

Der Kunde muss honeysales unverzüglich über Mängel oder Störungen informieren, einschließlich Details zu deren Auftreten. honeysales wird sich bemühen, gemeldete Probleme innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu lösen und kann vorübergehende Lösungen implementieren, wenn diese für den Kunden akzeptabel sind. honeysales wird den Service in einem für den vorgesehenen Gebrauch geeigneten Zustand bereitstellen und frei von wesentlichen oder rechtlichen Mängeln halten.

9.2 Haftungsbeschränkung

honeysales haftet nur für Schäden, die verursacht wurden durch:

- Vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit von honeysales, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;

- Fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch nur für vorhersehbare Schäden, die typisch für solche Vereinbarungen sind;
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Fahrlässigkeit;
- Zwingende gesetzliche Haftung.

Die Schadensersatzansprüche des Kunden sind auf den Gesamtbetrag der vom Kunden in den 12 Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlten Servicegebühren beschränkt. Weitere Ansprüche, einschließlich, aber nicht beschränkt auf indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder finanzielle Verluste, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Bestimmungen solche Ausschlüsse oder Beschränkungen verbieten.

9.3 Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung

Die Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a I Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

9.4 Gewährleistungsfrist

Mängelansprüche müssen innerhalb von drei (3) Monaten nach Erbringung der Dienstleistung geltend gemacht werden. Dieser Zeitraum begrenzt nicht die gesetzlichen Schadensersatzrechte gemäß Abschnitt 10.2 oder anderen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

9.5 Höhere Gewalt

honeysales haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wenn solche Verzögerungen oder Nichterfüllungen durch Ereignisse verursacht werden, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen (Höhere Gewalt). Diese Ereignisse umfassen, aber sind nicht beschränkt auf:

- Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane).
- Pandemien, Epidemien oder andere Gesundheitskrisen, einschließlich behördlich angeordneter Lockdowns.
- Terroranschläge, Krieg oder zivile Unruhen.
- Cyberangriffe oder lang anhaltende technische Störungen, die die globale Internetinfrastruktur betreffen.
- Stromausfälle oder behördlich angeordnete Einschränkungen von Versorgungsleistungen oder Betrieb.
- Lang anhaltende Störungen in Lieferketten, verursacht durch unvorhergesehene globale Ereignisse.

Verpflichtungen, die von Höherer Gewalt betroffen sind, werden umgehend wieder aufgenommen, sobald das Ereignis beendet ist. Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 60 aufeinanderfolgende Tage andauern, kann jede Partei die Vereinbarung mit schriftlicher Mitteilung kündigen. Vorausbezahlte Gebühren werden nicht erstattet, es sei denn, honeysales ist nicht in der Lage, einen Teil der vereinbarten Dienstleistung für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zu erbringen.

10. Vertraulichkeit

10.1 Vertraulichkeitsverpflichtung

Beide Parteien verpflichten sich, alle während der Vertragsbeziehung offengelegten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:

- Betriebsprozesse, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Arbeitsergebnisse und das Geschäftsmodell von honeysales.
- Alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund der Umstände als vertraulich verstanden werden müssen.

Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nicht offengelegt oder für andere Zwecke als die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen verwendet werden, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei vor.

10.2 Ausnahmen von der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für den oben genannten Abschnitt 4.3 und für Informationen, die:

- Der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits bekannt waren, wie durch schriftliche Aufzeichnungen belegt.
- Ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden.
- Rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen erhalten werden.
- Aufgrund gesetzlicher Anforderungen, gerichtlicher Anordnungen oder regulatorischer Verpflichtungen offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, muss die offenlegende Partei die andere Partei im Voraus über eine solche Offenlegung informieren.

10.3 Vertraulichkeit von Mitarbeitern und Auftragnehmern

Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter diese Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten. Vertrauliche Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die sie zur Erfüllung vertraglicher Pflichten benötigen.

10.4 Strafen bei Verstoß

Verstößt der Kunde gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung, ist honeysales berechtigt:

- Vertragsstrafe: Eine feste Strafe von 50.000 € pro Verstoß, vorbehaltlich einer Reduzierung oder Erhöhung, wenn ein zuständiges Gericht dies unter Berücksichtigung des tatsächlich erlittenen Schadens für unangemessen hält.
- Weitere Entschädigung: Wenn der tatsächliche Schaden den festgelegten Betrag übersteigt, kann honeysales zusätzlichen Schadensersatz für den nachgewiesenen Verlust verlangen.

10.5 Unterlassungsanspruch

honeysales behält sich das Recht vor, neben allen finanziellen Rechtsmitteln auch sofortige Unterlassungsansprüche geltend zu machen, wenn ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit irreparablen Schaden droht.

11. Spezifische Bedingungen für den Full-Service (SaaS +)

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Verträge, in denen die honeysales GmbH (nachfolgend „honeysales“) zusätzlich zur Bereitstellung der Software-Lizenz (SaaS-Abonnement) aktive

Vertriebsdienstleistungen (nachfolgend „Full-Service“) für den Kunden erbringt.

11.1 Leistungsumfang Full-Service

11.1.1. Der Full-Service umfasst definierte Vertriebsaktivitäten, die honeysales im Namen und auf Weisung des Kunden durchführt. Dazu gehören insbesondere die systematische Suche und Qualifizierung von Neukunden (Prospecting) sowie die individualisierte und teilautomatisierte Kontaktaufnahme (Outreach) über vereinbarte Kanäle (z.B. E-Mail, LinkedIn).

11.1.2. Die genauen Ziele, das Ideal Customer Profile (ICP), die Kapazitäten und die zu nutzenden Kommunikationskanäle (Kanäle) werden im zugehörigen Service Level Agreement (SLA) oder Einzelvertrag festgelegt, welcher untrennbarer Bestandteil dieser AGB ist.

11.2 Vergütung und Abrechnung Full-Service

11.2.1. Die Vergütung für den Full-Service setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr (für die Software-Nutzung, Kampagnen-Setup und -management) und, sofern im Einzelvertrag vereinbart, einer Erfolgsprämie zusammen.

11.2.2. Die Erfolgsprämie wird pro „Qualifiziertem Meeting“ oder „Qualifiziertem Call“ fällig. Die Kriterien für die Qualifizierung (z.B. Branchenzugehörigkeit, Entscheidungsbefugnis, konkreter Bedarf, ICP-Konformität) werden im Einzelvertrag oder SLA definiert.

11.2.3. Die Erfolgsprämie ist auch dann fällig, wenn:

- das qualifizierte Meeting oder der Call vom Kunden oder Prospect weniger als 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wird.
- der Prospect oder Kunde unentschuldig zum Termin nicht erscheint.
- das Meeting/der Call vom Kunden innerhalb der Kampagnenlaufzeit verschoben wird.

11.2.4. Die monatliche Grundgebühr ist im Voraus, die Erfolgsprämie ist am Monatsende für die im Vormonat erbrachten Erfolge zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt, abweichend von Abschnitt 3.2, sieben (7) Tage nach Rechnungsdatum.

11.3 Pflichten des Kunden, Outreach und rechtliche Verantwortung

11.3.1. Auftragsverhältnis: Der Kunde beauftragt honeysales im Rahmen des Full-Service als weisungsgebundenen Dienstleister. Der Kunde ist alleiniger Verantwortlicher im Sinne der DSGVO und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). honeysales handelt als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO.

11.3.2. Freigabe und Weisungen: Der Kunde ist verpflichtet, alle honeysales zur Verfügung gestellten Outreach-Templates (z.B. E-Mail-Texte, LinkedIn-Nachrichten) vor dem Einsatz schriftlich freizugeben. Der Kunde stellt honeysales alle erforderlichen Informationen (z.B. ICP, Ausschlusslisten) rechtzeitig zur Verfügung.

11.3.3. Rechtliche Zulässigkeit der Kontaktaufnahme: Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die von honeysales in seinem Namen durchgeführte Kontaktaufnahme, insbesondere per E-Mail, in vollem Umfang den anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften

entspricht. Dies umfasst insbesondere das Wettbewerbsrecht (UWG) und das Datenschutzrecht (DSGVO).

11.3.4. Freistellung bei Rechtsverstößen: Der Kunde stellt honeysales auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Prospects, Wettbewerbern und Aufsichtsbehörden) vollumfänglich frei, die aufgrund eines Verstoßes gegen die in 11.3.3 genannten Vorschriften entstehen. Dies umfasst auch die Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung von honeysales sowie etwaige Geldbußen, Schadensersatzforderungen oder Vertragsstrafen.

11.4 Laufzeit und Kündigung Full-Service

11.4.1. Die Full-Service-Laufzeit richtet sich nach den im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen und beträgt, sofern nicht anders vereinbart, mindestens sechs (6) Monate.

11.4.2. Verlängerung und Frist: Der Vertrag über den Full-Service verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit oder der vereinbarten Laufzeit automatisch um zwölf (12) weitere Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten vor dem jeweiligen Verlängerungsdatum gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11.5 Mängelhaftung und Gewährleistung

11.5.1. Abweichend von den allgemeinen Gewährleistungsregelungen hat der Kunde etwaige Mängel oder Abweichungen im Rahmen des Full-Service (Dienstleistung) spätestens drei (3) Monate nach Erbringung der jeweiligen Dienstleistung schriftlich und detailliert geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

11.5.2. Kein Erfolg geschuldet: honeysales schuldet im Rahmen des Full-Service die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen (Bemühen). Ein bestimmter Erfolg, insbesondere die Erzielung einer bestimmten Anzahl von Meetings oder Abschlüssen, wird nicht geschuldet.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine rechtlich gültige Bestimmung ersetzt, die der wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Klausel möglichst nahekommt, wie von einem zuständigen Gericht festgestellt. Wenn sich die Parteien nicht auf eine Ersatzbestimmung einigen können, wird diese durch richterliche Auslegung im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung bestimmt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

12.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, soweit gesetzlich zulässig, ist Berlin, Deutschland.

Anhang 1 - Auftragsverarbeitungsvertrag (DPA/AVV)

Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Klient als Verantwortlicher (nachfolgend „Verantwortlicher“), und honeysales GmbH, Oranienstraße 10-11, 10997 Berlin als Auftragsverarbeiter (nachfolgend „Auftragsverarbeiter“, Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter gemeinsam die „Parteien“)

Präambel

Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter im bereits geschlossenen Vertrag (nachfolgend „Hauptvertrag“) zu den dort genannten Leistungen beauftragt. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DSGVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien den nachfolgenden Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend die „Vereinbarung“), dessen Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

(2) Auftragsverarbeiter ist gem. Art. 4 Abs. 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

(3) Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „Betroffener“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(4) Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sind personenbezogene Daten gem. Art. 9 DSGVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DSGVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen sowie genetische Daten gem. Art. 4 Abs. 13 DSGVO, biometrische Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DSGVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DSGVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

(5) Verarbeitung ist gem. Art. 4 Abs. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(6) Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 4 Abs. 21 DSGVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen die im Hauptvertrag genannten Leistungen. Dabei erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem Hauptvertrag und etwaigen zugehörigen Leistungsbeschreibungen. Dem Verantwortlichen obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragsverarbeiter und seine Beschäftigten oder durch den Auftragsverarbeiter Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Verantwortlichen stammen oder für den Verantwortlichen erhoben wurden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

§ 3 Weisungsrecht

(1) Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Verantwortlichen erheben, verarbeiten oder nutzen. Wird der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen des Verantwortlichen werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Verantwortlichen danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Verantwortliche ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

(3) Alle erteilten Weisungen sind vom Verantwortlichen zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

(5) Der Auftragsverarbeiter weist den Verantwortlichen darauf hin, dass bei der Kontaktaufnahme mit Personen, deren Kontaktdaten generiert und übermittelt wurden, innerhalb mehrerer europäischer Ländern diese nur zulässig ist, wenn vorab die Zustimmung von diesen Personen eingeholt worden ist. Das ist regelmässig der Fall bei der Kontaktaufnahme über soziale Netzwerke wie LinkedIn. Dieser Weg wird daher vom Auftragsverarbeiter ausdrücklich angeboten und empfohlen. Die Kontaktaufnahme über Email ist nur nach vorherigem Einverständnis der kontaktierten Person zulässig.

§ 4 Arten der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen, Drittland

(1) Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf die in Anlage 1 näher spezifizierten personenbezogenen Daten.

(2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen ist in Anlage 2 dargestellt.

(3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten in ein Drittland (außerhalb des EWR) darf nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO stattfinden.

§ 5 Schutzmaßnahmen des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Verantwortlichen erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er hat die in Anlage 4 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Verantwortlichen gem. Art. 32 DSGVO getroffen, die der Verantwortliche als angemessen anerkennt. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragsverarbeiter wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (nachfolgend "Mitarbeiter"), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Der Datenschutzbeauftragte des Auftragsverarbeiters ist heyData GmbH, Schützenstr. 5, 10117 Berlin, datenschutz@heydata.eu, www.heydata.eu.

§ 6 Informationspflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen: a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze; b) eine Beschreibung der von dem Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen; c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

(2) Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Verantwortlichen und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verantwortlichen jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen zu unterrichten.

§ 7 Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche kann sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann jährlich von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters überzeugen. Hierfür kann er z.B. Auskünfte des Auftragsverarbeiters einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters nach zeitweiliger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen oder durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht. Der Verantwortliche wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragsverarbeiters dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters erforderlich sind.

(3) Der Verantwortliche dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragsverarbeiter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Verantwortliche insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

§ 8 Einsatz von Dienstleistern

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden unter Einschaltung von Dienstleistern (nachfolgend "Unterauftragsverarbeiter") durchgeführt. Eine Liste an Unterauftragsgeber kann vom Kunden schriftlich angefordert werden. Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter seine allgemeine Genehmigung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 S. 1 DSGVO, im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen weitere Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen oder bereits beauftragte zu ersetzen.

(2) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen vor jeder beabsichtigten Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters informieren. Der Verantwortliche kann gegen eine beabsichtigte Hinzuziehung oder die Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters aus wichtigem datenschutzrechtlichen Grund Einspruch erheben.

(3) Der Einspruch gegen die beabsichtigte Hinzuziehung oder die Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Information über die Änderung zu erheben. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Hinzuziehung oder Ersetzung als genehmigt. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter nicht möglich, steht dem Auftragsverarbeiter ein Sonderkündigungsrecht zum auf den Einspruch folgenden Monatsende zu.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten.

(5) Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Verantwortlichen genutzt werden.

§ 9 Anfragen und Rechte Betroffener

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 bis 36 DSGVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen an den Verantwortlichen und wartet dessen Weisungen ab.

§ 10 Nutzung von Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI)

(1) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen KI-gestützte Systeme als Unterauftragsverarbeiter (gemäß der Anlage "Unterauftragsverarbeiter") einzusetzen.

(2) Der Auftragsverarbeiter stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sowie vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen KI-Anbieter sicher, dass die im Rahmen dieses AVV übermittelten personenbezogenen Daten **nicht** vom KI-Anbieter zur Verbesserung, Entwicklung oder zum Training von dessen eigenen KI-Modellen (z. B. Machine Learning, Large Language Models) verwendet werden (sog. "Opt-Out" oder "Zero Data Retention").

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das KI-System erfolgt ausschließlich weisungsgebunden und streng zweckgebunden zur Erfüllung des Hauptvertrages. Die KI wird nicht mit den Daten trainiert.

§ 11 Haftung

(1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragsverarbeiter allein der Verantwortliche gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

(2) Der Auftragsverarbeiter haftet für Schäden unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(3) Für fahrlässiges Verhalten haftet der Auftragsverarbeiter nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verantwortliche regelmäßig vertraut und vertrauen darf, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragsverarbeiters - auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsbegrenzung gemäß § 10.3 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie.

§ 12 Beendigung des Hauptvertrags

(1) Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen nach Beendigung des Hauptvertrags alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Verantwortlichen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung auf Anfrage zu führen.

(2) Der Verantwortliche hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe oder Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter in geeigneter Weise zu kontrollieren.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus so lange gültig, wie der Auftragsverarbeiter über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Verantwortlichen zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Soweit der Auftragsverarbeiter Unterstützungshandlungen nach dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich kostenlos durchführt, kann er dem Verantwortlichen dafür eine angemessene Gebühr in Rechnung stellen, es sei denn, eigene Handlungen oder Unterlassungen des Auftragsverarbeiters haben diese Unterstützung unmittelbar erforderlich gemacht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Anlage 1 – Beschreibung der Datenkategorien und Herkunft: Zur Erbringung der vertraglichen Leistungen verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten, die der Auftraggeber entweder selbst zur Verfügung stellt oder die der Auftragnehmer im Rahmen der Lead-Generierung über API-Schnittstellen bei externen Datenanbietern (aktuell u. a. Databar, Vetric, Apollo) eigenständig abrufen und in der Software bereitstellt.

Es handelt sich dabei um folgende Datenkategorien (sofern vorhanden/gefunden): Vorname, Name, E-Mail, LinkedIn Profil URL, Unternehmensabteilung, Seniorität, Jobtitel, Ort (Stadt, Land), Geschlecht, Unternehmensname, letzter Kontakt Zeitpunkt, letzter Antwort Zeitpunkt

Anlage 2 – Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen: Verantwortlichen, Kunden des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Personen, die an den Angeboten des Auftraggebers interessiert sein könnten, sonstige Dritte

Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

1. Einleitung

Diese Anlage fasst die vom Auftragsverarbeiter getroffenen technische und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zusammen. Das sind Maßnahmen, mit denen der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten schützt. Das Dokument hat den Zweck, den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung seiner Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO zu unterstützen.

2. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1. Zutrittskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen haben:

- Alarmanlage
- Automatisches Zugangskontrollsystem
- Chipkarten- / Transponder-Schließsystem
- Lichtschranken / Bewegungsmelder
- Schließsystem mit Codesperre
- Klingelanlage mit Kamera
- Besucher nur in Begleitung durch Mitarbeiter
- Sicherheitsschlösser
- Türen mit Knauf Außenseite
- Sorgfalt bei Auswahl Reinigungsdienste

2.2. Zugangskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen haben:

- Authentifikation mit Benutzer und Passwort
- Zentrale Passwortregeln
- Nutzung von 2-Faktor-Authentifizierung
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Verwalten von Benutzerberechtigungen
- Erstellen von Benutzerprofilen
- Zentrale Passwortvergabe
- Richtlinie „Sicheres Passwort“
- Richtlinie „Löschen / Vernichten“
- Richtlinie „Clean desk“
- Allg. Richtlinie Datenschutz und / oder Sicherheit
- Mobile Device Policy
- Anleitung „Manuelle Desktopsperre“

2.3. Zugriffskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen stellen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf personenbezogene Daten haben:

- Verwaltung der Benutzerrechte durch Systemadministratoren
- Anzahl der Administratoren ist so klein wie möglich gehalten
- Einsatz eines Berechtigungskonzepts

2.4. Trennungskontrolle

Folgende Maßnahmen stellen sicher, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden:

- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Steuerung über Berechtigungskonzept

3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

3.1. Weitergabekontrolle

Es ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten bei der Übertragung oder Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und überprüft werden kann, welche Personen oder Stellen personenbezogene Daten erhalten haben. Zur Sicherstellung sind folgende Maßnahmen implementiert:

- E-Mail-Verschlüsselung
- Bereitstellung über verschlüsselte Verbindungen wie sftp, https

3.2. Eingabekontrolle

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass geprüft werden kann, wer personenbezogene Daten zu welcher Zeit in Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet hat:

- Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
- Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen wurden
- Klare Zuständigkeiten für Löschungen

4. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt und für den Auftraggeber stets verfügbar sind:

- Feuer- und Rauchmeldeanlagen

5. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

5.1. Datenschutz-Management

Folgende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass eine den datenschutzrechtlichen Grundanforderungen genügende Organisation vorhanden ist:

- Verwendung der heyData-Plattform zum Datenschutz-Management
- Bestellung des Datenschutzbeauftragten heyData
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter im Datenschutz
- Führen einer Übersicht über Vorbereitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- Zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter nach Bedarf / Berechtigung (z.B. Wiki, Intranet, etc.)
- Eine Überprüfung der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen erfolgt min. jährlich
- Die Organisation kommt den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

5.2. Incident-Response-Management

- Folgende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass im Fall von Datenschutzverstößen Meldeprozesse ausgelöst werden:
- Meldeprozess für Datenschutzverletzungen nach Art. 4 Ziffer 12 DSGVO gegenüber den Aufsichtsbehörden (Art. 33 DSGVO)
- Meldeprozess für Datenschutzverletzungen nach Art. 4 Ziffer 12 DSGVO gegenüber den Betroffenen (Art. 34 DSGVO)
- Einbindung des Datenschutzbeauftragten in Sicherheitsvorfälle und Datenpannen
- Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung

5.3. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Die folgenden implementierten Maßnahmen tragen den Voraussetzungen der Prinzipien "Privacy by design" und "Privacy by default" Rechnung:

Schulung der Mitarbeiter im "Privacy by design" und "Privacy by default"

Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.

5.4. Auftragskontrolle

Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten nur entsprechend der Weisungen verarbeitet werden können:

- Schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer oder Weisungen in Textform (z.B. durch Auftragsverarbeitungsvertrag)
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags (z.B. durch Anfrage entsprechender Bestätigungen)
- Bestätigung von Auftragnehmern, dass sie ihre eigenen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten (typischerweise im Auftragsverarbeitungsvertrag)